

Chaos statt Vision

Novelle des Künstlersozialversicherungsfondsgesetzes

Von Sabine Kock

Anlass

Seit dem Jahr 2005 sind 1.500 der insgesamt 5.000 in den Künstlersozialversicherungsfonds aufgenommenen KünstlerInnen von Rückzahlungsforderungen ihrer Zuschüsse bedroht, zwei Drittel von ihnen wegen Unterschreitung der Untergrenze des selbstständigen Einkommens aus künstlerischer Tätigkeit.

Das war der notwendige Anlass für eine dringliche Reparatur des KSV-Fondsgesetzes, dessen Novellierungsentwurf die Regierung nun mit einem halben Jahr Verzögerung vorgelegt hat.

Beschrieb die Ministerin noch in einer ihrer ersten Presseaussendungen im Frühjahr das Problem als ‚unhaltbaren Skandal‘ und forderte mit den KünstlerInnen die Abschaffung der Einkommensuntergrenze, ist der jetzige Entwurf trotz achtmonatiger Entwicklung wenig visionär und enthält neben diversen komplizierten Neuregelungen in einzelnen Paragraphen auch Verschärfungen:

Vision?

Visionär könnte die grundlegende Erweiterung der möglichen Zuschüsse auf die Kranken- und Unfallversicherung sein.

Da die Zuschüsse aber wie bisher auf maximal 1.026,- Euro jährlich limitiert bleiben, können lediglich KünstlerInnen, die unter 7.000 Euro im Jahr verdienen und daher bislang den Zuschuss nicht voll ausschöpfen konnten, einen zusätzlichen Anteil an Zuschüssen bekommen, für alle anderen ändert sich faktisch nichts.

Auch perspektivisch ist hier mittelfristig keine Änderung zu erwarten, da eine Erweiterung des EinzahlerInnenkreises und damit eine Erweiterung der zur Verfügung stehenden Budgetmittel politisch weder angedacht ist noch in irgendeiner Form politisch durchsetzbar scheint.

Rahmenbedingungen

Wie schon das bestehende Fondsgesetz setzt der Entwurf zur Novelle eine grundsätzliche und systematische Unentschiedenheit der Zuordnung zur Kunstförderung einerseits und Kompatibilität mit dem Rahmen der Sozialgesetzgebung fort:

Kunstbegriff

Einerseits wurde der umstrittene Begriff der „künstlerischen Befähigung“ ebenso beibehalten wie die Definition über das Werk. Künstlerin/Künstler ist, wer „Werke der Kunst schafft“.

In diesem System, das auf einen unausgesprochenen Qualitätsanspruch und in der Praxis rigiden und zeithistorisch überkommenen, vom Geniediskurs des 18. Jahrhunderts her definierten Kunstbegriff rekurriert, bleibt die Zahl der aufgenommenen KünstlerInnen signifikant klein (sie stagniert bei 5.000). Die aufwändige Einzelfallprüfung wird ebenso für die Aufnahme beibehalten wie das in der bisherigen Praxis problematische System der Kurien mit Kriterienkatalogen, die unter anderem das „angeborene Talent“ einer Künstlerin/eines Künstlers beobachten wollen.

Soziale Gleichbehandlung

Zum ändern wird jedoch argumentiert, die Einkommensuntergrenze könne nicht fallen, weil nur sie ein notwendiges bzw. hinreichend signifikantes Merkmal der künstlerischen Tätigkeit darstelle und der Gleichheitsgrundsatz (mit wem, warum?) verletzt würde, wenn sie nicht berücksichtigt wäre.

Mit dieser Argumentation soll unseres Erachtens eine Rechtsmeinung konsolidiert werden, die keinesfalls verfassungsrechtlich vorgegeben ist:

Beide Argumentationen sind in ihrer Koppelung vielmehr in mehrfacher Hinsicht problematisch bzw. zeigen, dass der vorliegende Entwurf zur Novelle mehr von der Sorge um möglichen Missbrauch des ohnehin kleinen Instruments getragen war, als von dem Willen, die signifikant sozial benachteiligte Gruppe der Künstlerinnen und Künstler in das System der Sozialversicherung umfassend einzubinden.

Macht man sich noch einmal klar, dass die Gruppe der in den Fonds aufgenommenen Künstlerinnen und Künstler seit seiner Gründung im Jahr 2001 bei etwa 5.000 stagniert (während die Prognosen das Anwachsen auf eine mindestens doppelt so hohe Zahl voraussahen) und tatsächlich ein Viertel von ihnen jährlich die *Untergrenze* des geforderten Mindesteinkommens aus selbstständiger künstlerischer Arbeit nicht erreichen konnte, so wird klar, dass hier dem Grunde nach

– und nicht im nachzubessernden Einzel' Härte'fall – ein Strukturproblem des Fonds besteht, das seinen Grundzweck – die Förderung von Künstlerinnen und Künstlern – ins Gegenteil verkehrt: ein bürokratisch aufwändiges Einzelfallinstrument, das für viele eher eine zusätzliche soziale Kontrolle bedeutet denn Unterstützung.

Dass hierbei auch weiterhin ausgerechnet bei den „Ärmsten“ das Rückzahlungsinstrument grundsätzlich beibehalten werden soll, scheint absurd.

Die vom Kulturrat Österreich von der deutschen Künstlersozialkasse übernommene dreifache juristische Argumentation, dass eine Rückforderung (ausgenommen den Fall vorsätzlichen Betrugs) grundsätzlich

- den Grundzweck des Fonds – nämlich Förderung – in sein Gegenteil verkehrt,
- unbillig gegenüber den Künstlerinnen und Künstlern ist, weil sie ihnen unterstellt, absichtlich ein falsches Einkommen zu prognostizieren und
- der bürokratische Aufwand für eine Einzelfallprüfung in keinem adäquaten Verhältnis steht zum möglichen budgetären Nutzen

wurde in dem von Prof. Mazal erstellten Gutachten völlig ignoriert: „Die Argumente, die diesbezüglich vorgebracht werden, lassen sich im wesentlichen darauf reduzieren, dass es sozialpolitisch fragwürdig ist, von Künstlern, die das der Rückforderung unterliegende Geld tatsächlich nicht haben, eben dieses Geld zu verlangen, und dass die Handhabung der Rückforderung für Künstler entwürdigend sei, weil sie über ihre Einkommensdaten detaillierte Auskunft geben müssen. Wenn man davon ausgeht, dass es zur Begründung einer Rückzahlungsverpflichtung nur kommt, wenn tatsächlich Gelder bezogen werden, die dem Künstler nicht zustehen, sind diese Einwände nur nachvollziehbar, wenn der K-SVF rechtswidrig vorgehen sollte.“

Auch in Zukunft müssen KünstlerInnen ein Mindesteinkommen aus der künstlerischen Tätigkeit erzielen, um einen Zuschuss zum Pensionsversicherungsbeitrag aus dem KSVF zu erhalten. Ebenso sind bei Nicht-Erreichen des Mindesteinkommens weiterhin Zuschuss-Rückforderungen vorgesehen – wenn auch mit einer Reihe von Ausnahmeregelungen, um in nächster Zukunft die Zahl der Rückzahlungsforderungen zu reduzieren:

- Stipendien sollen künftig anerkannt werden, auch Preise, aber nur, wenn sie nicht rückwirkend als Würdigung für ein bereits erstelltes Werk, sondern nachweislich zum Lebensunterhalt verwendet werden.

- Die Obergrenze wird valorisiert auf das 60fache der monatlichen Mindesteinkommensgrenze und erhöht sich pro Kind um das jeweils 6fache

- Nicht nur wirtschaftliche, sondern auch soziale Gründe, die „nicht vom Künstler, von der Künstlerin zu verantworten sind“ sollen künftig beim Verzicht auf Rückzahlungsforderungen einbezogen werden – auch bezogen auf die in Frage stehenden (bereits vergangenen) Bezugsjahre.

Was bleibt, ist ein Entwurf, der die unübersichtliche Gesetzeslage noch komplizierter macht, der (juristisch) inkonsequent als Instrumentarium zwischen Kunstförderung und Förderung der sozialen Absicherung laviert und wesentliche Probleme gar nicht löst: Weiterhin arbeiten im Bereich der Darstellenden Künste und im Filmbereich Künstlerinnen und Künstler überwiegend im ‚legalen Graubereich‘, wenn sie ständig zwischen kurzfristigen – vom Schauspielergesetz geforderten – Anstellungen, Selbstständigkeit und eventueller Arbeitslosigkeit hin- und herpendeln.

Die Interessenvertretungen und der Kulturrat haben den Entwurf und das Gutachten in einer Pressekonferenz ausführlich kommentiert und werden nun sowohl eigenständige Rechtsgutachten einholen als auch Stellungnahmen zur Novelle verfassen – in der unbegründeten (?) Hoffnung, dass diese als professionelle Sachkritik auch wahrgenommen werden und in die Endversion noch einfließen können.

Über die inhaltlichen Agenden hinaus ist es am wichtigsten, dass endlich offiziell eine ExpertInnen-Kommission unter Beteiligung des Kulturrats und der Interessenvertretungen einberufen wird, um kontinuierlich an der Verbesserung der derzeit prekären Rahmenbedingungen künstlerischer Arbeit zu arbeiten.

Die umstrittene Bartenstein-Initiative, mit der künftig unter anderem auch Selbstständigen der freiwillige Eintritt in die Arbeitslosenversicherung möglich sein soll, ist beispielsweise schon völlig ohne irgendein strukturelles Mitbedenken von Seiten des bmukk zur Situation der KünstlerInnen zustande gekommen.

Presseaussendung des Ministeriums, Entwurf und juristisches Gutachten auf der Site des bmukk unter:

<http://www.bmukk.gv.at/ministerium/vp/pm/20071116.xml>

Aktuelle Aktionen, Informationen Stellungnahmen des Kulturrats und der einzelnen IGs unter <http://kulturrat.at>